

 **Bundesministerium**
Arbeit, Familie und Jugend

BMAFJ - III/B/1 (Arbeitsmarktrecht und
Arbeitslosenversicherung)

Vorstand des Arbeitsmarktservice
Österreich
Treustraße 35-43
1200 Wien

Manfred Clemenz
Sachbearbeiter
Manfred.Clemenz@sozialministerium.at
+43 1 711 00-630311
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.249.881

Arbeitslosenversicherung

Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld; COVID-19-Kurzarbeit

Sehr geehrter Vorstand!

Im Zuge einer Anfrage seitens einer Bezieherin von Bildungsteilzeitgeld war die Frage zu klären, ob und inwieweit eine COVID-19-Kurzarbeit Auswirkungen auf eine bestehende Bildungsteilzeitvereinbarung und in weiterer Folge auf den Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld hat.

Seitens der Sektion IV (Arbeitsrecht) des BMAFJ besteht aus Sicht der arbeitsrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen folgende Rechtsansicht:

Für das Verhältnis u.a. von Bildungsteilzeit zur Kurzarbeit gelten die gleichen arbeitsvertragsrechtlichen Grundsätze wie bei der Elternteilzeit. Das bedeutet, es tritt (lediglich) eine Reduktion der vereinbarten Teilzeit entsprechend der Kurzarbeitsvereinbarung ein. Die Arbeitszeitreduktion durch Kurzarbeit setzt somit am im Rahmen der Bildungsteilzeit vereinbarten Arbeitszeitausmaß an. Die Bildungsteilzeitvereinbarung bleibt durch die Kurzarbeit unberührt.

Für die Bildungsteilzeit und den Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld bedeutet das, dass im Falle einer Arbeitszeitreduzierung infolge einer COVID-19-Kurzarbeitsvereinbarung eine bereits bestehende Bildungsteilzeitvereinbarung unverändert bestehen bleibt. Insbesondere werden die für die Bildungsteilzeit arbeitsrechtlich festgelegten Grenzen

hinsichtlich der Arbeitszeit (Arbeitszeitreduktion auf höchstens die Hälfte der Normalarbeitszeit, mindestens aber 10 Wochenstunden) durch die weitere Arbeitszeitreduzierung aufgrund der Kurzarbeit nicht unterschritten.

Der Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld bleibt in solchen Fällen, sofern im Einzelfall zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht ausdrücklich auch Änderungen für die Bildungsteilzeit vereinbart werden, damit im unveränderten Ausmaß bestehen.

Der Vorstand des Arbeitsmarktservice wird ersucht, alle mit Angelegenheiten der Vollziehung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landes- und Regionalorganisationen darüber in Kenntnis zu setzen sowie für eine dieser Sichtweise entsprechende Umsetzung der für die Kurzarbeit geltenden Richtlinien Sorge zu tragen.

21. April 2020

Für die Bundesministerin:

Mag.iur. Roland Sauer

Elektronisch gefertigt

